


Bundesministerium für Gesundheit
Referat 511
Unter den Linden 21
10117 Berlin

VPT - Verband für Physiotherapie
Vereinigung für die
physiotherapeutischen Berufe (VPT) e.V.
Sitz Hamburg

 **Bundesgeschäftsstelle**
Hofweg 15
22085 Hamburg
VR 4458

 (040) 22 72 32-22

 info@vpt.de
 www.vpt.de

STELLUNGNAHME

des **Verband für Physiotherapie (VPT) e.V.** zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit „*Entwurf eines Gesetzes für Daten und digitale Innovation im Gesundheitswesen (GeDIG)*“

Stand: 18.05.2026

I. Vorbemerkung

Der Verband für Physiotherapie (VPT) begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung des Referentenentwurfs, die Digitalisierung des Gesundheitswesens voranzutreiben, interoperable Datenstrukturen zu schaffen sowie die sektorenübergreifende Versorgung durch digitale Prozesse zu verbessern. Die Einbindung aller Leistungserbringer in digitale Versorgungsstrukturen kann zur Verbesserung der Versorgungsqualität, zur Optimierung administrativer Abläufe sowie zur besseren interprofessionellen Zusammenarbeit beitragen.

Der VPT weist jedoch darauf hin, dass die besonderen strukturellen Rahmenbedingungen der Heilmittelbranche im vorliegenden Referentenentwurf bislang nicht in allen Bereichen ausreichend berücksichtigt werden. Die ambulante physiotherapeutische Versorgung in Deutschland wird überwiegend durch kleine und mittlere inhabergeführte Praxen erbracht. Zusätzliche technische, organisatorische und datenschutzrechtliche Verpflichtungen führen in

diesem Bereich zu erheblichen wirtschaftlichen und administrativen Belastungen.

Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht des VPT in mehreren Regelungsbereichen Konkretisierungs- und Anpassungsbedarf.

II. Stellungnahme zu ausgewählten Regelungsbereichen

Zugriffsmöglichkeiten auf Daten der elektronischen Gesundheitskarte (§ 291b SGB V)

Bewertung

Der VPT begrüßt ausdrücklich die vorgesehene Erweiterung der Zugriffsmöglichkeiten für Heilmittelerbringer auf relevante Daten der elektronischen Gesundheitskarte sowie die stärkere Einbindung der Heilmittelerbringer in digitale Versorgungsprozesse. Die Möglichkeit, auf versorgungsrelevante Angaben nach § 291a Absatz 2 und 3 SGB V zugreifen zu können, kann zu einer Verbesserung der Behandlungsqualität, einer effizienteren Versorgung sowie einer Reduzierung administrativer Prozesse beitragen. Insbesondere aktuelle Versicherungsdaten und Angaben zum Zuzahlungsstatus können Abläufe in physiotherapeutischen Praxen deutlich vereinfachen. Gleichzeitig weist der VPT darauf hin, dass der Zugriff auf Gesundheitsdaten mit erheblichen datenschutzrechtlichen, technischen und organisatorischen Anforderungen verbunden ist. Die Einführung entsprechender Zugriffsrechte darf daher nicht zu unverhältnismäßigen zusätzlichen Belastungen insbesondere kleiner und mittlerer Heilmittelpraxen führen.

VPT-Vorschlag

Der VPT regt an klarzustellen, dass Zugriffsrechte eindeutig und auf das versorgungsnotwendige Maß begrenzt definiert werden, die technische Umsetzung praxisnah erfolgt, ausreichende Übergangsfristen vorgesehen werden, eine vollständige Refinanzierung der entstehenden Aufwendungen erfolgt und die Integration in bestehende Praxisverwaltungssysteme möglichst unbürokratisch ausgestaltet wird.

Zugriff auf Daten der Digitalen Patientenrechnung (§ 359a SGB V)

Bewertung

Der VPT begrüßt grundsätzlich die vorgesehene Einbeziehung der Heil- und Hilfsmittelerbringer in die zugriffsberechtigten Leistungserbringer der Digitalen Patientenrechnung.

Kritisch bewertet wird jedoch, dass im Gegensatz zu anderen Leistungserbringergruppen keine ausdrückliche Einbeziehung berufsmäßiger Gehilfen oder zur Berufsvorbereitung tätiger Personen vorgesehen ist. Physiotherapeutische Praxen arbeiten regelmäßig arbeitsteilig. Administrative und abrechnungsbezogene Aufgaben werden vielfach durch entsprechend autorisierte Mitarbeitende übernommen. Die derzeitige Formulierung könnte daher in der praktischen Umsetzung zu erheblichen Rechtsunsicherheiten und organisatorischen Problemen führen.

VPT-Vorschlag

Der VPT regt an, die Regelung analog zu den übrigen Leistungserbringergruppen zu erweitern und klarzustellen, dass auch entsprechend befugte Mitarbeitende von Heilmittelerbringern im Rahmen ihrer Tätigkeit auf die erforderlichen Daten zugreifen dürfen.



Interoperabilitätsanforderungen und standardisierte digitale Datenstrukturen (insbesondere §§ 355, 360, 363c sowie §§ 385 ff. SGB V)

Bewertung

Der Referentenentwurf sieht eine stärkere Verpflichtung der Leistungserbringer zur Nutzung interoperabler Datenstrukturen und standardisierter digitaler Kommunikationsverfahren vor.

Der VPT unterstützt grundsätzlich das Ziel einheitlicher technischer Standards. Interoperabilität ist eine wesentliche Voraussetzung für einen funktionierenden digitalen Informationsaustausch zwischen den Akteuren des Gesundheitswesens. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen verhältnismäßig ausgestaltet und die branchenspezifischen Besonderheiten der Heilmittelversorgung berücksichtigt werden. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass steigende regulatorische und technische Anforderungen die Vielfalt praxistauglicher Softwarelösungen einschränken könnten.

VPT-Vorschlag

Der VPT hält eine gesetzliche Klarstellung für erforderlich, wonach Interoperabilitätsvorgaben unter Berücksichtigung der besonderen Praxisstrukturen der Heilmittelversorgung umgesetzt werden, angemessene Übergangsfristen vorgesehen werden, regulatorische Anforderungen verhältnismäßig ausgestaltet werden und die Vielfalt praxistauglicher Softwarelösungen erhalten bleibt. Darüber hinaus spricht sich der VPT für eine verbindliche Beteiligung der Heilmittelverbände an zukünftigen Standardisierungs-, Spezifikations- und Interoperabilitätsverfahren aus.



Einbindung der Heilmittelerbringer in die TI und Einführung elektronischer Verordnungen (§ 360 SGB V)

Bewertung

Der VPT unterstützt grundsätzlich die stärkere digitale Vernetzung der Versorgung sowie die Einführung elektronischer Heilmittelverordnungen. Elektronische Verordnungen können zu einer Beschleunigung administrativer Prozesse, zur Verringerung fehlerhafter Verordnungen sowie zur Verbesserung der sektorenübergreifenden Kommunikation beitragen. Gleichzeitig wird die verpflichtende Einführung elektronischer Verfahren erhebliche organisatorische, technische und wirtschaftliche Auswirkungen auf physiotherapeutische Praxen haben. Dies betrifft insbesondere Investitionen in Hard- und Software, Anpassungen bestehender Praxisverwaltungssysteme, Schulungsaufwand, laufende Betriebs- und Wartungskosten, IT-Sicherheitsanforderungen, technische Supportleistungen sowie mögliche Störungen der Versorgungsabläufe während der Umstellungsphase. Kleine und mittlere Praxen verfügen häufig nicht über eigene IT-Strukturen oder technische Fachabteilungen. Technische Störungen oder instabile Systeme können daher erhebliche Auswirkungen auf die Versorgung haben.

VPT-Vorschlag

Der VPT spricht sich dafür aus, dass zukünftige Digitalisierungsanforderungen nur unter der Voraussetzung einer verlässlichen, unbürokratischen und dauerhaft tragfähigen Refinanzierung eingeführt werden, neben Einmalkosten auch laufende Betriebs-, Wartungs-, Schulungs- und Anpassungskosten refinanziert werden, ausreichend lange Erprobungs- und Übergangsphasen vorgesehen werden, dauerhaft praktikable und rechtssichere Ersatzverfahren bei technischen Störungen zur Verfügung stehen und keine zusätzlichen Parallelstrukturen aus digitalen und papiergebundenen Verfahren entstehen.



Digitale Bedarfseinschätzung (§ 360b SGB V)

Bewertung

Der VPT bewertet positiv, dass im Rahmen zulässiger Tätigkeiten auch berufsmäßige Gehilfen unter Aufsicht zugriffsberechtigt sein sollen. Dies trägt den tatsächlichen Arbeitsabläufen in Gesundheitseinrichtungen Rechnung und erleichtert eine praktikable Umsetzung digitaler Prozesse. Aus Sicht des VPT sollte sichergestellt werden, dass vergleichbare Regelungen auch für Heilmittelerbringer eindeutig und rechtssicher ausgestaltet werden.

VPT-Vorschlag

Der VPT regt an, die vorgesehenen Regelungen zu Zugriffsrechten und delegierbaren Tätigkeiten ausdrücklich und rechtssicher auch auf Heilmittelerbringer zu übertragen.



Verpflichtende Nutzung sicherer Übermittlungsverfahren (§ 363c SGB V und § 106d SGB V)

Bewertung

Der VPT unterstützt grundsätzlich die Zielsetzung, sensible medizinische Daten künftig über sichere digitale Kommunikationswege zu übertragen.

Gleichzeitig weist der VPT darauf hin, dass die verpflichtende Nutzung von KIM-Diensten für viele Heilmittelpraxen erhebliche technische, organisatorische und wirtschaftliche Herausforderungen mit sich bringt.

Kritisch bewertet wird zudem die kurze Übergangsfrist für die Abschaffung faxbasierter Kommunikation. In vielen Bereichen der Heilmittelversorgung bestehen weiterhin heterogene technische Strukturen sowie erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Digitalisierungsgrades.

VPT-Vorschlag

Der VPT regt an, ausreichend lange Übergangsfristen vorzusehen, pragmatische Ausnahmeregelungen zu ermöglichen, die tatsächliche technische Verfügbarkeit sicherzustellen, stabile Ersatzverfahren bei Systemausfällen vorzuhalten und die entstehenden Kosten vollständig zu refinanzieren.



Speicherung und Abrufbarkeit des Zuzahlungsstatus (zu Nummer 19 Buchstabe d und Nummer 20)

Bewertung

Der VPT begrüßt ausdrücklich die vorgesehene Speicherung des Zuzahlungsstatus auf der elektronischen Gesundheitskarte beziehungsweise im Rahmen der Versichertenstammdaten.

Für Heilmittelerbringer ist die Kenntnis des Zuzahlungsstatus von erheblicher praktischer Bedeutung, da Physiotherapiepraxen gesetzlich verpflichtet sind, Zuzahlungen einzuziehen.

Die bislang notwendige manuelle Klärung führt regelmäßig zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand und Unsicherheiten im Praxisalltag.

VPT-Vorschlag

Der VPT spricht sich dafür aus, die Speicherung und digitale Abrufbarkeit des Zuzahlungsstatus zeitnah, technisch stabil und datenschutzkonform umzusetzen.



Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA)

Bewertung

Der VPT begrüßt grundsätzlich die stärkere Einbindung der Heilmittelerbringer in die elektronische Patientenakte. Die Möglichkeit, versorgungsrelevante Informationen einzusehen und eigene Behandlungsdaten in die ePA einzustellen, kann die interprofessionelle Zusammenarbeit sowie die Versorgungsqualität verbessern. Gleichzeitig entstehen zusätzliche datenschutzrechtliche, organisatorische und haftungsbezogene Fragestellungen. Der VPT weist darauf hin, dass Zugriffsrechte klar definiert, Datenschutzstandards gewährleistet, Einwilligungsprozesse praktikabel und Haftungsfragen eindeutig geregelt werden müssen. Zudem sollte die Nutzung der ePA mit einer spürbaren Entlastung bestehender Dokumentationspflichten einhergehen und nicht zu zusätzlichen unverhältnismäßigen Dokumentations- und Verwaltungsaufwänden führen.

VPT-Vorschlag

Der VPT regt an, die Zugriffsrechte konsequent am konkreten Versorgungsbezug auszurichten, Einwilligungs- und Berechtigungsverfahren praktikabel und rechtssicher auszugestalten, Verantwortlichkeiten und Haftungsgrenzen gesetzlich eindeutig zu regeln, zusätzliche unverhältnismäßige Dokumentations- und Verwaltungsaufwände zu vermeiden und Heilmittelerbringer frühzeitig in Weiterentwicklungs- und Standardisierungsprozesse der ePA einzubeziehen.



Bürokratiebelastung und Dokumentationsaufwand

Bewertung

Der Referentenentwurf verfolgt ausdrücklich das Ziel effizienterer digitaler Prozesse. Aus Sicht des VPT besteht jedoch die Gefahr, dass zusätzliche digitale Verfahren zu einer weiteren Ausweitung von Dokumentations-, Nachweis- und Administrationspflichten führen. Digitale Anwendungen sollten nicht lediglich bestehende analoge Bürokratie digital abbilden oder erweitern. Digitalisierung muss spürbar zur Entlastung der Versorgung beitragen und darf nicht zu zusätzlichen Parallelstrukturen aus digitalen und analogen Nachweispflichten führen.

VPT-Vorschlag

Der VPT spricht sich für ein verbindliches Bürokratieentlastungsprinzip aus. Neue digitale Verpflichtungen sollten grundsätzlich mit einer Überprüfung und Reduzierung bestehender Dokumentations- und Nachweispflichten verbunden werden.



Digitalisierung und Fachkräftemangel

Bewertung

Der Referentenentwurf verfolgt unter anderem das Ziel effizienterer Versorgungs- und Verwaltungsprozesse durch digitale Anwendungen. Der VPT weist darauf hin, dass Digitalisierung einen Beitrag zur Bewältigung des bestehenden Fachkräftemangels nur dann leisten kann, wenn digitale Prozesse tatsächlich entlastend wirken und die Versorgung effizienter unterstützen. Zusätzliche technische und administrative Anforderungen dürfen nicht dazu führen, dass therapeutische Fachkräfte weiter von ihrer eigentlichen Versorgungstätigkeit entlastet werden.

VPT-Vorschlag

Der VPT spricht sich für eine konsequent versorgungsorientierte, bürokratiearme und praxistaugliche Umsetzung digitaler Anforderungen aus.



III. Schlussbemerkung

Die Digitalisierung des Gesundheitswesens kann nur dann nachhaltig erfolgreich sein, wenn die tatsächlichen strukturellen Rahmenbedingungen der ambulanten Versorgung angemessen berücksichtigt werden.

Die erfolgreiche Digitalisierung des Gesundheitswesens setzt die Akzeptanz und praktikable Umsetzbarkeit in der Versorgungspraxis voraus. Der VPT appelliert daher an das Bundesministerium für Gesundheit, die besonderen Anforderungen der Heilmittelbranche im weiteren Gesetzgebungsverfahren einzubeziehen und praktikable, wirtschaftlich tragfähige sowie bürokratiearme Lösungen zu fördern. Der VPT steht bereit, die Ausgestaltung praktikabler und versorgungsnaher Digitalisierungsstrukturen konstruktiv zu begleiten.

Verband für Physiotherapie (VPT) e.V.



Thomas Ramm
(Bundesgeschäftsführer)

